

# **Satzung der Gemeinde Stadland**

## **über die Ferienbetreuung für Grundschulkinder**

### **(Ferienbetreuungssatzung – FBS)**

#### **Präambel**

Auf Grundlage des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere § 24 Abs. 4 SGB VIII, sowie der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlässt die Gemeinde Stadland diese Satzung.

Die Gemeinde Stadland stellt ab dem Schuljahr 2026/2027 eine strukturierte Ferienbetreuung für Grundschulkinder bereit. Die Regelung findet erstmalig Anwendung ab den Herbstferien 2026. Ziel ist es, einen verlässlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten und zugleich ein pädagogisch sinnvolles, abwechslungsreiches Betreuungsangebot sicherzustellen.

Die Ferienbetreuung beruht auf einem mehrsäuligen Organisationsmodell: 1. Unterstützung durch einen externen Anbieter/Träger, 2. Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde zur Ergänzung und Unterstützung, sowie 3. ergänzende Wochenangebote Dritter (z. B. projektbezogene Angebote, thematische Wochenprogramme). Durch diese Kombination wird eine flexible, qualitativ vielfältige und organisatorisch tragfähige Ferienbetreuung gewährleistet.

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Angebot, Umfang, Teilnahmebedingungen, Vergabe der Plätze sowie die Kosten der Ferienbetreuung für Grundschulkinder im Gebiet der Gemeinde Stadland.
- (2) Die Ferienbetreuung wird als gemeindliches Betreuungsangebot durchgeführt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Standort und Durchführung**

- (1) Die Ferienbetreuung wird aufgrund von organisatorischen Notwendigkeiten zentral in Rodenkirchen durchgeführt.
- (2) Die Betreuung findet insbesondere in den Räumlichkeiten der aktuellen Horteinrichtung sowie in Räumlichkeiten der Grundschule statt. Ergänzend werden umliegende Sportanlagen und die Turnhalle der Gemeinde Stadland genutzt. Die Nutzung weiterer oder anderer Räumlichkeiten ist grundsätzlich möglich.

(3) Die Gemeinde Stadland kann zur Durchführung der Ferienbetreuung externe Anbieter/Träger beauftragen und/oder eigene Beschäftigte einsetzen. Ergänzende Wochenangebote Dritter können eingebunden werden. Näheres kann durch Vereinbarungen und Anlagen geregelt werden.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigte Kinder und Anspruchsentwicklung**

(1) Teilnahmeberechtigt sind Kinder der Grundschule Rodenkirchen sowie der Grundschule Seefeld-Schwei, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Stadland haben.

(2) Anspruchsberechtigt im Sinne des verbindlichen gesetzlichen Anspruchs sind zunächst Kinder des 1. Schuljahrgangs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch wächst jährlich aufsteigend um einen weiteren Schuljahrgang an.

(3) Für Kinder, für die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Ferienbetreuung besteht, ist die Ferienbetreuung eine freiwillige Leistung der Gemeinde Stadland und wird nur nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten gewährt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die freiwillige Betreuung besteht nicht. Dies gilt:

- im Schuljahr 2026/2027 für Kinder der Schuljahrgänge 2 bis 4,
- im Schuljahr 2027/2028 für Kinder der Schuljahrgänge 3 und 4,
- im Schuljahr 2028/2029 für Kinder des Schuljahrgangs 4.

### **§ 4 Betreuungszeiten, Ferienwochen und Inhalte**

(1) Die Betreuung erfolgt ausschließlich von Montag bis Freitag in den von der Gemeinde Stadland festgelegten Ferienwochen. Angebotswochen werden in Anlage 2 ausgewiesen und jährlich fortgeschrieben.

(2) Die Betreuungszeiten betragen grundsätzlich maximal acht Stunden täglich. Näheres regelt Anlage 3.

(3) Die Betreuung umfasst pädagogisch begleitete Angebote sowie freie Spiel-, Bewegungs- und Erholungszeiten. Die Nutzung der Sportanlagen und der Turnhalle kann Bestandteil des Programms sein.

### **§ 5 Kapazitäten und Vorrangregelung**

(1) Im Schuljahr 2026/2027 werden grundsätzlich bis zu 27 Betreuungsplätze je Ferienwoche zur Verfügung gestellt.

(2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder des jeweils anspruchsberechtigten Schuljahrgangs.

(3) Sofern nicht alle Plätze durch anspruchsberechtigte Kinder in Anspruch genommen werden, können verbleibende Plätze an Kinder der Folgeschuljahrgänge vergeben werden.

## **§ 6 Vergabe der Plätze / Sozialauswahl**

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach sozialen und organisatorischen Kriterien (Sozialauswahl).

(2) In der Sozialauswahl werden insbesondere berücksichtigt:

- Geschwisterkinder der Folgeschuljahrgänge, sofern ein Geschwisterkind für dieselbe Ferienwoche betreut, wird bzw. aufgenommen wird,
- Familien, in denen beide Sorgeberechtigte nachweislich berufstätig sind.

(3) Die weiteren Kriterien, Nachweise sowie die Rangfolge werden in Anlage 1 geregelt. Anlage 1 kann zur Anpassung an praktische Bedarfe fortgeschrieben werden.

## **§ 7 Anmeldung, Abmeldung und Warteliste**

(1) Die Teilnahme setzt eine fristgerechte Anmeldung voraus. Anmeldefristen, Verfahren und erforderliche Unterlagen werden durch die Gemeinde Stadland bekannt gegeben und in Anlage 1/Anlage 4 näher beschrieben.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich für den angemeldeten Zeitraum.

(3) Abmeldungen sind nur innerhalb der in Anlage 4 festgelegten Fristen möglich. Rückerstattungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Anlage 4.

(4) Bei Überschreitung der Kapazitäten wird eine Warteliste geführt. Nachrückverfahren und Fristen werden in Anlage 1/Anlage 4 geregelt.

## **§ 8 Elternbeitrag / Betreuungskosten**

(1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag beträgt einheitlich 50,00 EUR je Kind und gebuchter Ferienwoche.

(3) Der Elternbeitrag ist nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb der dort genannten Frist zu entrichten. Näheres zu Zahlungsmodalitäten regelt Anlage 4.

(4) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nur in den in Anlage 4 genannten Fällen.

## **§ 9 Mittagessen / Verpflegung**

(1) Für die teilnehmenden Kinder kann ein Mittagessen angeboten werden. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Eine Teilnahme am Mittagessen wird aus pädagogischer Sicht empfohlen.

(2) Das Mittagessen wird entweder in der Mensa der Oberschule oder durch einen externen Anbieter (Caterer) bereitgestellt.

(3) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Elternbeitrag nach § 8 enthalten und werden gesondert erhoben. Höhe und Abrechnung werden in Anlage 4 beschrieben bzw. richten sich nach den jeweils gültigen Preisen für die Mittagessen während der Ganztagsbetreuung in den Grundschulen.

(4) Eine Kostenübernahme im Rahmen gesetzlicher Leistungen (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket) bleibt unberührt; Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 10 Pflichten der Sorgeberechtigten / Ausschluss**

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für die Betreuung relevanten Informationen zum Kind (z. B. Allergien, medizinische oder individuelle Besonderheiten oder Bedarfe) vollständig anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Transport der Kinder zum Betreuungsstandort und die Abholung erfolgen durch die Sorgeberechtigten. Abweichungen (Abholberechtigte) sind schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme ist möglich, wenn

- das Kind wiederholt den Ablauf der Betreuung erheblich stört oder andere gefährdet,
- die Sorgeberechtigten unrichtige Angaben gemacht haben,
- fällige Beiträge oder Entgelte trotz Mahnung nicht entrichtet wurden.

(4) Ein Ausschluss erfolgt schriftlich. Vor der Entscheidung sind die Sorgeberechtigten anzuhören, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Gemeinde Stadland haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder eines beauftragten Anbieters/Trägers zurückzuführen sind, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Für mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Gemeinde Stadland verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und Sorgeberechtigten ausschließlich zur Durchführung der Ferienbetreuung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung ab den Herbstferien 2026.

Gemeinde Stadland, den 01. August 2026

Harald Stindt

Bürgermeister

## Anlage 1: Sozialauswahl, Vergabe und Nachweise

Diese Anlage regelt die Details der Sozialauswahl, die erforderlichen Nachweise, das Nachrückverfahren sowie die Rangfolge bei Platzknappheit. Die Anlage wird durch die Gemeinde Stadland fortgeschrieben.

Im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens werden die Ferienbetreuungsplätze nach folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangfolge vergeben:

1. Geschwisterkinder in unseren gemeindlichen Einrichtungen
2. Alleinerziehende mit Berufstätigkeit.  
Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder vergleichbare auf Dauer angelegte qualifizierende Maßnahmen.
3. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten.  
Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder vergleichbare auf Dauer angelegte qualifizierende Maßnahmen.
4. Sozialpädagogische Notwendigkeiten/Integration ausländischer Kinder

Bei der Platzvergabe ist den Sorgeberechtigten Vorrang einzuräumen, die tatsächlich arbeiten. Die Absicht von Sorgeberechtigten zu arbeiten, ist in jeden Fall nachrangig zu berücksichtigen. Ist die Berufstätigkeit ausschlaggebend, ist in begründeten Fällen eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung bzw. ggf. andere Bescheinigungen vorzulegen. Der Bewerber/ die Bewerberin ist in der Nachweispflicht. Nicht berücksichtigte Kinder werden auf einer Warteliste geführt. Freiwerdende Plätze werden in der festgelegten Rangfolge vergeben.

Die Darlegung besonderer Ausnahme- und Härtefälle bleibt unbenommen und kann im Einzelfall zu abweichenden Festlegungen führen.

## Anlage 2: Angebotswochen (Ferienbetreuung)

Die Ferienwochen werden jährlich festgelegt. Mindestens die gesetzlich erforderlichen Wochen werden angeboten. Konkrete Zeiträume sind einzutragen.

Ferienabschnitt	Zeitraum von	Zeitraum bis	Angebotsumfang (Woche/n)
Herbstferien 2026	12.10.2026	23.10.2026	Zwei Wochen
Weihnachtsferien 2027	04.01.2027	08.01.2027	Eine Woche
Osterferien 2027	22.03.2027	02.04.2027	Zwei Wochen
Sommerferien 2027	08.07.2027	28.07.2027	Drei Wochen

### **Anlage 3: Tages- und Betreuungszeiten**

Die tägliche Betreuungszeit wird von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

### **Anlage 4: Zahlungs-, Anmelde-, Abmelde- und Verpflegungsregelungen (Platzhalter)**

Diese Anlage regelt die Zahlungsmodalitäten, Anmelde- und Abmeldefristen und Rückerstattungen sowie die gesonderte Abrechnung des Mittagessens.

- Die Gebühr gem. § 8 für die Ferienbetreuung wird per Gebührenbescheid festgesetzt und ist im Voraus zu entrichten.
- Die Anmeldung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Stadland ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des gewünschten Betreuungszeitraums schriftlich bei der Gemeinde Stadland einzureichen. Der Anmeldebogen ist auf der Internetseite der Gemeinde Stadland abrufbar.
- Die Kündigung für einen Platz in der Ferienbetreuung der Gemeinde Stadland ist spätestens vier Wochen vor Beginn des angemeldeten Zeitraumes der Ferienbetreuung im Rathaus der Gemeinde Stadland schriftlich einzureichen.
- Rückerstattung: nur in definierten Fällen (z. B. Abmeldung innerhalb Frist, Nachrücken, Krankheit mit Attest).
- Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten die gemeindlichen Einrichtungen, wird für das zweite Kind, welches die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt, eine Ermäßigung von 50 % gewährt, wenn für das erste Kind eine Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit oder der Ganztagsbetreuung besteht.
- Für die Teilnahme am Mittagessen ist von den Sorgeberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr bemisst sich am Eigenanteil des für die Schüler\*innen der Oberschulmensa Rodenkirchen für ein Essen zu entrichtenden Betrages.